

A. Genehmigungsverfahren

(Zeitverschiebung: MEZ +1 Std.)

Der grenzüberschreitende Straßengüterverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkei ist in einem Verwaltungsabkommen vom 9. September 1977 geregelt. Danach sind Beförderungen im Wechselverkehr und im Transitverkehr genehmigungspflichtig. Sowohl im Wechsel- wie auch im Transitverkehr gilt die Fahrtgenehmigung für die Hin- und Rückfahrt. Die Aufnahme von Rückladung ist erlaubt. Anträge sind schriftlich, per Fax oder auf elektronischem Weg auf einem bei der Regierung der Oberpfalz erhältlichen Antragsformular einzureichen. Bearbeitungsdauer ist 2 bis 3 Tage.

Regierung der Oberpfalz

Ansprechpartner: Markus Dorfner
Emmeramsplatz 8
93047 Regensburg
Telefon: +4994156801325
Telefax: +4994156801388

Postanschrift
Sachgebiet 23
93039 Regensburg
E-Mail: Transportgenehmigungen@reg-opf.bayern.de
www.regierung.oberpfalz.bayern.de

Dienststunden: Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:30 Uhr, Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr.

Die ausgestellten Genehmigungen haben eine Gültigkeit bis zum 31. Januar des dem Kontingentsjahr folgenden Kalenderjahres, bezogen auf den in der Urkunde genannten Unternehmer. Genehmigungen sind nicht übertragbar und gelten gleichzeitig **nur** für den mitgeführten, in Deutschland zugelassenen, Anhänger/Auflieger. Abholen der Genehmigungen nur nach vorheriger telefonischer Vereinbarung; **keine** Parkmöglichkeiten vor Ort. Die amtlichen Kennzeichen der zum Einsatz kommenden Kraftfahrzeuge müssen im Antrag angegeben werden, ebenso, ob Werkverkehr oder gewerblicher Verkehr durchgeführt wird.

Fahrzeugkombinationen, bei denen Kraftfahrzeug und Anhänger/Sattelanhänger in unterschiedlichen Ländern zugelassen sind, können im grenzüberschreitenden Verkehr mit der Türkei nur unter Mitführung einer CEMT-Genehmigung eingesetzt werden.

Genehmigungsfrei im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr mit der **Türkei** sind:

- a) Überführungen von Leichen und der Asche Verstorbener;
- b) Beförderungen von beschädigten Fahrzeugen;
- c) Beförderungen von lebenden Tieren mit Ausnahme von Schlachtvieh;
- d) Beförderungen von Geräten und Zubehör zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schausstellungen oder Jahrmärkten sowie zu oder von Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen;
- e) Beförderungen von Kunstgegenständen und Kunstwerken;
- f) gelegentliche Beförderungen von Luftfrachtgütern nach und von Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste;
- g) Beförderungen von Gepäck in Anhängern an Kraftfahrzeugen, mit denen bestimmungsgemäß Reisende befördert werden, und Beförderungen von Gepäck mit Fahrzeugen jeglicher Art nach und von Flughäfen;
- h) Beförderungen beschädigter oder notgelandeter Luftfahrzeuge;
- i) Beförderungen von Gütern durch Privatpersonen mit eigenen Kraftfahrzeugen oder mit fremden Kraftfahrzeugen ohne Anhänger mit einer zulässigen Nutzlast von weniger als 4.000 kg für eigene, nicht gewerbliche Zwecke;
- j) gelegentliche Beförderungen von Gegenständen und Material ausschließlich zur Werbung und Unterrichtung, zum Beispiel Messe- und Ausstellungsgut;
- k) Beförderungen von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger, 6 t nicht übersteigt oder deren zulässige Nutzlast, einschließlich der Nutzlast der Anhänger, 3,5 t nicht übersteigt;
- l) Beförderungen medizinischer Versorgungsgüter zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen (insbesondere bei Naturkatastrophen);
- m) Leerfahrten;
- n) Beförderungen von Gütern mit Krafträdern oder mit Personenkraftwagen;
- o) **eine** An- oder Abfuhr im begleiteten kombinierten Verkehr (das Motorfahrzeug inklusive Fahrer wird auf der Eisenbahn oder dem Schiff mitgeführt) nach Grenzübertritt zwischen der Be- oder Entladestelle und einem in einem Umkreis von maximal 150 km Luftlinie gelegenen geeigneten Bahnhof.

Genehmigungspflichtig, aber nicht kontingentiert sind:

Beförderungen von Umzugsgut durch Unternehmer, die über entsprechende Fachkräfte und Ausrüstung verfügen.

TÜRKEI

Binnenverkehr ist nicht zulässig.

Werkverkehr ist **genehmigungspflichtig**.

Dreiländerverkehr ist nur dann gestattet, wenn das Heimatland des Kraftfahrzeugs auf verkehrsüblichem Wege durchfahren wird. Es steht ein begrenztes Kontingent für die Beförderung lebender Tiere ohne Durchfahren des Heimatlandes zur Verfügung.

In Deutschland oder in der Türkei zugelassene Anhänger/Sattelanhänger, die über Ro/Ro-Fähren zwischen Triest und der Türkei befördert werden, dürfen unter Mitführung einer bilateralen Genehmigung von in beiden Ländern zugelassenen Zugmaschinen in, aus oder durch das Territorium einer der beiden Staaten gezogen werden.

CEMT-Genehmigungen können grundsätzlich eingesetzt werden.

B. Dokumente

Deutscher Führerschein und Fahrzeugschein. Haftpflichtversicherung ist vorgeschrieben. Die internationale grüne Versicherungskarte ist mitzuführen, sie muss für die Türkei gültig geschrieben sein, wird aber nur im europäischen Teil der Türkei anerkannt. Anderenfalls ist eine Kurzhaftpflichtversicherung an der Grenze (30 - 90 Tage) abzuschließen. Wegen unzureichender Leistungen türkischer Versicherungsgesellschaften wird dringend eine Kurzkaskoversicherung empfohlen. (Türkische Versicherungen zahlen bei Unfällen nur, wenn ein polizeiliches Protokoll vorgelegt wird.)

Deutsche Staatsangehörige benötigen einen Reisepass oder Personalausweis. Ein Visum entfällt bei Aufenthalten von weniger als drei Monaten oder für die Durchreise durch die Türkei. Staatsangehörige aus Ländern, für die ein Visum vorgeschrieben ist, erhalten dies an der Grenze. Fahrer, die nicht Fahrzeugeigentümer sind, brauchen eine Verfügungsberechtigung des Fahrzeughalters, die bei einer türkischen Auslandsvertretung in Deutschland ausgestellt oder beglaubigt sein sollte. Für Fahrten auf dem Landweg ist ein Reisepass notwendig, für die Durchquerung Bulgariens ist gegebenenfalls ein Transitvisum erforderlich.

Ein sinnvoller Impfschutz ist empfehlenswert: Schutz gegen Tetanus, Diphtherie, Polio und Hepatitis A. Ein ausreichender, in der Türkei gültiger Krankenversicherungsschutz ist äußerst ratsam.

Das **Carnet TIR-Verfahren** ist zugelassen. Eine Übersetzung des Warenmanifestes/der Ladeliste in englischer oder türkischer Sprache ist empfehlenswert. Ladungen **ohne** Carnet TIR erfordern für die Ware die Hinterlegung einer Garantie in Höhe der hierfür errechneten türkischen Einfuhrsteuern. Die Garantie kann in bar oder als Bankgarantie – von einer anerkannten türkischen Bank bestätigt – geleistet werden (entsprechender Garantiebrieft/Begleitschein). An die für die Türkei benutzten Warenmanifeste des Carnet TIR muss eine Kopie aller Handelsrechnungen für die beförderten Waren „angestempelt“ werden. Notwendig ist jeweils eine Kopie für jedes Volet des Carnet, das für die Türkei benutzt wird, das heißt mindestens zwei Sätze von Kopien, bei mehreren Bestimmungs- oder Abgangszollämtern in der Türkei auch vier oder sechs Sätze. Die Kopien werden dann beim türkischen Zollamt an das jeweilige Volet (Stammbblatt) angeheftet und „angestempelt“.

Seit Juni 2014 muss die Verzollung von Exportwaren zwingend an den Binnenzollämtern (iç gümrük/hareket gümrük) erfolgen, unter Vorlage der Zollpapiere und der Genehmigungsdokumente (CEMT-, bilaterale Genehmigung). An der Grenze sollen im Regelfall nur noch die Fahrzeugkennzeichen kontrolliert werden. Fahrzeuge, die die RoRo-Verbindungen nutzen und in die Türkei einreisen oder unbeladen aus der Türkei ausreisen oder im Transit durch die Türkei fahren, müssen die Zollformalitäten unverändert an den Grenzzollstellen (sinir kapilari) abwickeln. Die Einschaltung eines Zollagenten ist in jedem Fall zweckmäßig.

Fahrzeuge ohne Carnet TIR brauchen ein **Carnet de Passage**. Auf das Carnet de Passage kann verzichtet werden, wenn stattdessen ein „Einfuhr-/Ausfuhr-Formular“ verwendet wird, das an allen türkischen Grenzübergängen kostenlos ohne Hinterlegung einer Bürgschaft erhältlich ist.

Bei der Einfuhr von EU-Waren bzw. Drittlandswaren, die sich in der EU im freien Verkehr befinden und unmittelbar aus der EU in die Türkei befördert werden, ist eine **Warenverkehrsbescheinigung A.TR** (die auch in elektronischer Form vom türkischen Zoll unterschrieben sein muss) als Nachweis erforderlich. Als unmittelbar befördert gelten Waren, bei deren Beförderung kein anderes Gebiet als das der Gemeinschaft oder der Türkei berührt wird, und Waren, die eine einzige Sendung bilden, durch andere Gebiete befördert werden, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, sofern sie unter der zollamtlichen Überwachung der Behörden des Durchfuhr- oder Einlagerungsstaats bleiben und dort nur ent- und wiederverladen werden oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren. Die A.TR-Beschei-

nigungen für Ausfuhren aus Deutschland in die Türkei müssen in Feld 4 die Bezeichnung „ASSOCIATION zwischen der EUROPÄISCHEN UNION und der TÜRKEI“ enthalten. Bei Ausfuhren aus der Türkei nach Deutschland dürfen bis zu einer möglichen Änderung weiterhin die ursprünglichen A.TR-Bescheinigungen mit der Bezeichnung „ASSOCIATION between the EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY and TURKEY“ verwendet werden.

Ein *Handelskammer-Ursprungszeugnis* (einfach) ist nur bei Fehlen einer Warenverkehrsbescheinigung A.TR oder EUR-1 oder der Präferenzzerklärung auf Handelsdokumenten erforderlich. Ebenfalls erforderlich sind eine *Packliste* mit Gewichtsangaben und eine *Handelsfaktura* (mindestens dreifach) in Deutsch, Englisch oder Französisch, ohne Beglaubigung mit handelsüblichen Angaben, Zolltarifnummer, cif-Wert und Angabe des Ursprungslandes.

Für die vorübergehende Einfuhr von Messegut, Warenmuster und Berufsausrüstungen kann das **Carnet ATA** verwendet werden.

Die Einfuhr von Devisen ist für Ausländer frei, vorausgesetzt dies wird bei der Einreise angegeben.

Türkische Lira (TL) können unbegrenzt eingeführt werden. Die Ausfuhr von TL und Devisen ist auf den Gegenwert von 5.000 US-\$ beschränkt.

C. Steuern

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkei besteht ein Abkommen über die steuerliche Behandlung von zur Güterbeförderung bestimmten Fahrzeugen im internationalen Verkehr. Danach sind solche deutschen Fahrzeuge bei einem Aufenthalt bis zu 21 aufeinander folgenden Tagen in der Türkei von den Straßenbenutzungsgebühren befreit, während türkische Fahrzeuge in Deutschland für den gleichen Zeitraum von der deutschen Kfz-Steuer befreit sind.

Von Fahrzeugen aus Ländern, mit denen die Türkei ein Straßenverkehrsabkommen auf Gegenseitigkeit abgeschlossen hat – unter anderem Deutschland – wird keine Straßenbenutzungsgebühr erhoben. Für Fahrzeuge aus Ländern ohne bilaterale Abkommen wird im Wechsel- oder Transitverkehr mit der Türkei eine Gebühr von 0,015 Euro pro tkm (tatsächliches Gesamtgewicht) erhoben. Für Fahrzeuge mit provisorischen/Kurzzeitkennzeichen muss eine Gebühr von 600 Euro (Leerfahrzeug) bzw. 1.200 Euro (beladenes Fahrzeug) entrichtet werden.

Die Benutzung der Autobahnen Istanbul – Bolu, Istanbul – Edirne, Pozanti – Tarsus – Mersin, Izmir/Seferihisar – Çesme und Izmir/Isikent – Belevi ist **gebührenpflichtig**. Die Höhe hängt von der Anzahl der Achsen ab. Für die Benutzung der Yavuz Sultan Selim-Brücke – die einzige für den Güterkraftverkehr über den Bosphorus in Istanbul zugelassene Brücke – fallen aktuell folgende Gebühren an: 2-achsige Lieferwagen – 11,95 TL, Lkw mit 2 Achsen – 15,90 TL, Lkw mit 3 Achsen – 29,50 TL, Fahrzeuge/Fahrzeugkombinationen mit 4 oder 5 Achsen – 74,95 TL, Fahrzeuge/Fahrzeugkombinationen mit 5 oder 6 Achsen – 93,20 TL. Gebührenpflichtig sind jedoch nur Überquerungen von Europa in Richtung Asien.

Für Fahrzeuge, die auf Ro/Ro-Fähren in türkischen Häfen ankommen und deren Ladung für die Türkei bestimmt ist, wird eine Zollabfertigungsgebühr in Höhe von 5 Prozent des Warenwertes erhoben. Der Transitverkehr ist von dieser Regelung ausgenommen.

Bei der Einreise werden von ausländischen Lkw im Transit durch die Türkei lokale Verwaltungsgebühren an der Grenze erhoben, deren Höhe von den örtlichen Behörden festgelegt wird.

Die in der Türkei erhobene Mehrwertsteuer – Katma Deger Vergisi Kanunu/KDVK – beträgt 18 Prozent und ist **nicht** erstattungsfähig.

Die abgabenfreie Einfuhr von Treibstoff in standardmäßig zum Fahrzeug gehörenden Tanks ist auf maximal 550 Liter begrenzt.

D. Technische Vorschriften

1. Höhe	4,00 m
2. Breite	2,55 m
Isothermfahrzeuge	2,60 m

TÜRKEI

3. Länge

Lkw mit 2 Achsen	12,00 m
Lkw mit 3 oder mehr Achsen	12,00 m
SattelkFz	16,50 m
Lastzug	18,75 m

4. Zulässige Achslast

Einzelachse	10,00 t
Antriebsachse	11,50 t
Doppelachse von Kraftfahrzeugen	
- Achsabstand < 1,00 m	11,50 t
- Achsabstand $\geq$ 1,00 m < 1,30 m	16,00 t
- Achsabstand $\geq$ 1,30 m < 1,80 m	18,00 t
- Achsabstand $\geq$ 1,30 m < 1,80 m mit Luftfederung	19,00 t
Doppelachse von Anhängern	
- Achsabstand < 1,00 m	11,00 t
- Achsabstand $\geq$ 1,00 m < 1,30 m	16,00 t
- Achsabstand $\geq$ 1,30 m < 1,80 m	18,00 t
- Achsabstand $\geq$ 1,80 m	20,00 t
Tridemachse von Anhängern	
- Achsabstand $\leq$ 1,30 m	21,00 t
- Achsabstand $\geq$ 1,30 m < 1,40 m	24,00 t

5. Zulässiges Gesamtgewicht

Lkw mit 2 Achsen	18,00 t
Lkw mit 3 Achsen	25,00 t
Lkw mit 3 Achsen (1 Doppelachse)	26,00 t
Lkw mit 4 Achsen	32,00 t
Anhänger mit 2 Achsen	18,00 t
Anhänger mit 3 Achsen	28,00 t
SattelkFz mit 3 Achsen	28,00 t
SattelkFz mit 4 Achsen	36,00 t
SattelkFz mit 4 Achsen, wobei das Gewicht der Tandemachse des Aufliegers 20,00 t beträgt	38,00 t
SattelkFz mit 5 oder 6 Achsen	40,00 t
SattelkFz mit 5 Achsen (3-achsige Zugmaschine mit 2- oder 3-achsiger Anhänger im Kombinierten Verkehr ¹⁾)	44,00 t
Lastzug mit 4 Achsen	36,00 t
Lastzug mit 5 oder 6 Achsen	40,00 t

1) Für Beförderungen im Kombinierten Verkehr sind ansonsten grundsätzlich nur 40 t Gesamtgewicht zuzüglich fünf Prozent Toleranz (also 42 t) erlaubt.

Überschreitungen der zugelassenen Maße und Gewichte sind nur möglich für den Transport unteilbarer Güter, und wenn es keine anderen Beförderungsmöglichkeiten gibt. **Ausnahmegenehmigungen** sind an der Grenze bei der „National Road Administration“ zu beantragen oder beim Ministry of Housing and Public Works, General Directorate of Highways, Karayollari genel müdürlüğü, 06100 Yücetepe-Ankara, Telefon: +903124157000. Die Anfrage muss persönlich erfolgen (nicht schriftlich) unter Vorlage eines ausgefüllten Antragsformulars, einer Kopie des Fahrzeugscheins/Zulassung und des Versicherungsnachweises (grüne Karte). Die Genehmigung kostet circa 85 US-\$, darüber hinaus fällt noch eine Gebühr in Höhe von rund 130 Euro bis 900 Euro an, je nach Übertretung des zulässigen Gesamtgewichts ab 40 t bis 70 t, die an der Grenze zu entrichten ist.

E. Besondere Verkehrsbestimmungen

Für die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer von grenzüberschreitenden Transporten gelten die Bestimmungen des AETR, siehe Kapitel V. S. V-8 f.

Für den Transport gefährlicher Güter gelten die Bestimmungen des ADR-Übereinkommens, siehe Kapitel V., S. V-12 ff. **Sondergenehmigungen** für Gefahrguttransporte sind unter Angabe von Na-

me, Klasse und Unterklasse des Gutes beim Ministry of Housing and Public Works in Ankara (siehe **D.**) oder über das Verbindungsbüro der türkischen Gewerbeorganisation U.N.D. in Kapikule (Anschrift siehe **F.**) zu beantragen.

Beim Transport von gefährlichen Gütern ist zu beachten, dass alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen während des Beladens, des Transports und des Entladens eingehalten werden müssen. Die elektrische Anlage des Lkw, der gefährliche Güter transportiert, muss besonders geschützt sein. Die Kennzeichnung des Fahrzeugs erfolgt durch ein vorne und hinten angebrachtes rotes Schild, auf dem in 20 cm hohen und 2,5 cm breiten weißen Buchstaben „Dangerous Goods“ oder der entsprechende türkische Ausdruck „Tehlikeli Madde“ geschrieben steht. Darüber hinaus muss das Fahrzeug zwei rote Fahnen mit einer Abmessung von 30 x 30 cm vorne und hinten mitführen. Die Bezeichnung der beförderten Güter muss auf der Verpackung oder auf dem Tank stehen. In den Fahrzeugen dürfen sich keine anderen Personen befinden als der (die) Fahrer oder der Besitzer des Fahrzeugs.

Gefahrguttransporten ist die Durchfahrt durch 20 Straßentunnel innerhalb der Türkei verboten, einschließlich der Beförderung von „Limited Quantities“ (siehe Homepage der UN ECE S. V-12b).

Gefahrguttransporte dürfen nur noch die Yavuz-Sultan-Selim-Brücke nachts zwischen 02:00 und 06:00 Uhr befahren. Ansonsten muss die Fähre zwischen Sirkeci und Harim benutzt werden. Nähere Informationen erteilt die U.N.D. (Anschrift siehe **F.**) bzw. die Fährgesellschaft TUDEK, Sehir hatlari isletmeleri müdürlüğü, Hareket bas ekspektor lugu, 27 Mayis Ishani Bahcekapi, **Istanbul**, TÜRKEI. Es ist ratsam, sich vor Fahrtantritt bei einem türkischen Zollagenten/Grenzspediteur oder bei der U.N.D. in Kapikule näher zu informieren, auch über die Kosten der Fähre und der Polizei-Eskorte.

Temperaturgeführte Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel auf der Straße/Schiene unterliegen den Bestimmungen des ATP-Übereinkommens, siehe Kapitel **V**. S. V-13/14.

Vorschriften für Fahrzeuge unter Carnet TIR:

- Das Durchfahren von sowie das Parken in **militärischem Sperrgebiet** ist verboten.
- Bei **Unfällen und Pannen** ist unverzüglich die nächstgelegene Polizeistation bzw. Zollstelle zu benachrichtigen. Der Fahrer erhält eine Bescheinigung, in der der Grund der Verzögerung festgehalten ist.
- TIR-Fahrzeuge dürfen sich grundsätzlich nicht in bewohnten Gebieten aufhalten.
- Für die **Rast und Übernachtung** sind die Rastplätze außerhalb der bewohnten Gebiete zu benutzen.

Die Ausreise der TIR-Fahrzeuge über eine andere Grenzstelle als die, die bei der Einreise in den TIR-Papieren vermerkt ist, ist (grundsätzlich) nicht gestattet.

Beförderungen unter „**Offenem Carnet TIR**“ sind für Großraum- und Schwertransporte mit besonderer Genehmigung zugelassen, wenn die folgenden Abmessungen nicht überschritten werden: Höhe = 4 m, Breite = 2,5 m, Länge (Sattelkzf) = 16 m, Länge (Lastzug) = 18 m.

Straßenentfernungen für den Transitverkehr

Kapikule – Gürbulak (Iran)	1.896 km
Kapikule – Habur (Irak)	1.936 km
Kapikule – Cilvegözü (Syrien)/Richtung Aleppo, Damaskus	1.357 km
Kapikule – Yayladagi (Syrien)/Richtung Lattakia, Tartous	1.364 km

Gesetzliche Feiertage: 1. Januar, 23. April, 1. und 19. Mai, 30. August, 28. Oktober (nur nachmittags), 29. Oktober, der erste Tag der religiösen Feste des Seker Bayrami (Zuckerfest) und des Kurban Bayrami (Opferfest), die Samstage ab 13:00 Uhr. Nach Beendigung des Seker Bayrami und zum Kurban Bayrami werden weitere, veränderliche Feiertage eingelegt.

Der wöchentliche Ruhetag ist Sonntag. Feiertage, die auf einen Ruhetag fallen, werden meist nachgeholt. Folgt den Feiertagen ein Samstag, so gilt auch der Samstag als Feiertag.

Weitere Informationen über die sich alljährlich ändernden Feiertage können im Internet unter Feiertage „Türkei“ heruntergeladen werden.

TÜRKEI

Offiziell gilt an Sonn- und Feiertagen sowie am Beginn und Ende der länger andauernden religiösen Feiertage (zum Beispiel Ramadan) ein zeitlich befristetes Fahrverbot für alle Lkw auf einer Vielzahl von Hauptverkehrsstraßen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 10:00 Uhr und von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr; so unter anderem auf der E 5 zwischen Edirne und Istanbul von 07:00 Uhr bis 10:00 Uhr und in Gegenrichtung von 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Die zu den gleichen Zeiten in den größeren Städten bestehenden Fahrverbote sind zum Teil aufgehoben, werden aber in der Praxis noch hin und wieder angewandt (und bei Kontrollen dann unter Strafe gestellt).

Ausgenommen von den oben angegebenen Fahrverboten sind Beförderungen von lebenden Tieren sowie von frischem Obst und Gemüse.

Fahrzeuge des Güterkraftverkehrs dürfen generell nur noch die neue, dritte Brücke über den Bosphorus (Yavuz-Sultan-Selim-Brücke) benutzen. Die Befahrung der Fatih-Sultan-Mehmet-Brücke (Zweite Brücke über den Bosphorus) und der ersten Brücke (Brücke der Märtyrer des 15./16. Juli) sind nur noch Pkw und Kleintransportern gestattet.

Zulässige Höchstgeschwindigkeit

innerhalb geschlossener Ortschaften

■ Lkw	50 km/h
■ Lastzüge, Sattelkzfz	40 km/h
■ Beförderung gefährlicher Güter	30 km/h

außerhalb geschlossener Ortschaften

	<u>auf Autobahnen</u>	<u>auf 4-spurigen Straßen</u>
■ Lkw	90 km/h	80 Km/h
■ Lastzüge, Sattelkzfz	80 km/h	70 km/h
■ Beförderung gefährlicher Güter	60 km/h	50 km/h

Auch tagsüber muss das Abblendlicht eingeschaltet sein.

Während der Fahrt ist das Telefonieren mit Mobiltelefonen ohne Freisprecheinrichtung verboten.

Winterrüstung: Das Mitführen von Schneeketten im Fahrzeug ist vorgeschrieben, unabhängig von der Region oder der Zeitperiode. Je Fahrzeug muss ein Paar von Schneeketten aufgezogen werden. Lkw müssen im Zeitraum 1. Dezember bis 1. April mit Winterreifen ausgerüstet sein. Der Zeitraum kann bei entsprechenden Witterungsbedingungen um einen Monat verlängert werden. Verstöße werden mit 519 Türkischen Lira (TL) geahndet.

F. Anschriften

(Landesvorwahl: 0090)

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Atatürk Bulvari 114
06540 Kavaklıdere-Ankara
TÜRKEI
Telefon: +903124555100, +903124555330 (Visastelle)
Telefax: +903124555337, +903124555336 (Visastelle)
E-Mail: info@ankara.diplo.de
www.ankara.diplo.de

Postanschrift:

PK 54
06552 Çankaya-Ankara
TÜRKEI

Generalkonsulate der Bundesrepublik Deutschland

Inönü Caddesi 10
34437 Gümüşsuyu-Istanbul
TÜRKEI
Telefon: +902123346100
Telefax: +902122499920
E-Mail: info@istanbul.diplo.de
www.istanbul.diplo.de

Postanschrift:

PK 6
34431 Istanbul Beyoglu
TÜRKEI

Havuzbasi Sobak 1

35330 Bakova-Izmir
TÜRKİE
Telefon: +902324888888
Telefax: +902324888874
E-Mail: info@izmir.diplo.de
www.izmir.diplo.de

PK 156
35212 Izmir
TÜRKİE

Außenstelle des Generalkonsulates Izmir

Antalya Caglayan Mahalessi
Barinaklar Bulvari No. 60
07230 Antalya
TÜRKİE
Telefon: +902423141101, +902423141102
Telefax: +902423216914
E-Mail: info@antalya.diplo.de
www.antalya.diplo.de

Honorarkonsulat der Bundesrepublik Deutschland

Edirne Balıkpazarı Caddesi of Sitesi
C-Blok Daire 2
22020 Kaleici-Edirne
TÜRKİE
Telefon: +902842135563
Telefax: +902842245285
E-Mail: edirne@hk-diplo.de

Botschaft der Republik Türkei

Tiergartenstraße 19-21
10785 Berlin
Telefon: +493030807090, +493027585201 (Zollwesen)
Telefax: +493027590915, +49302143952 (Zollwesen)
E-Mail: botschaft.berlin@mfa.gov.tr
www.berlin.be.mfa.gov.tr

Verkehrsministerium

T.C. Ulaştırma Bakanlığı
Milli Kütüphane arkası
91 Sokak 5
Emek-Ankara
TÜRKİE
Telefon: +903122124168
Telefax: +903122152168

Türkisch-Deutsche Industrie- und Handelskammer (DT-IHK)

Leipziger Platz 14
10117 Berlin
Telefon: +493023329950
Telefax: +4930233299510
E-Mail: info@td-ihk.de
www.td-ihk.de

Deutsch-Türkische Industrie- und Handelskammer

Yeniköy Tarabya Cad. 88
34457 Tarabya-Istanbul
TÜRKİE
Telefon: +902123630500
Telefax: +902123630560
E-Mail: info@dtr-ihk.de
www.dtr-ihk.de

TÜRKİE

Uluslararası Tasimacılık ve Lojistik Hizmet Üretenleri Derneği (UTIKAD)

International Freight Forwarders Association of Turkey

Ataköy 7-8-9-10. Kısım Mah.

Çobançeşme, E-5 Güney Yanyol Cd.

NEF22 Ataköy, B-Blok, Kat:7, D:142

34156 Bakırköy/İstanbul

TÜRKİE

Telefon: +905309608424, +905333704073

Telefax: +902126636272

E-Mail: utikad@utikad.org.tr

www.utikad.org.tr

Organisation des gewerblichen Straßengüterverkehrs:

Uluslararası Nakliyeciler Derneği (U.N.D.)

Nispetiye Caddesi

Seher Yıldızı Sokak, No. 10

34337 Etiler/İstanbul

TÜRKİE

Telefon: +902123592600

Telefax: +902123592626

E-Mail: info@und.org.tr

www.und.org.tr

Ständige Delegation der IRU für den Mittleren Osten

Tesvikiye Mahallesi, Hakkı Yeten Caddesi 13

Terrace Fulya Center-2, Kat-10, Daire-55

Sisli/İstanbul

TÜRKİE

Telefon: +902123108017

E-Mail: Istanbul@iru.org

www.iru.org

- Carnet TIR-Ausgabeverband -

Union of Chambers of Commerce and Commodity Exchanges of Turkey

(UCCET)/TOBB

Dumlupınar Bulvarı No. 252

06530 Ankara

TÜRKİE

Telefon: +903122182000

Telefax: +903122194090

E-Mail: info@tobb.org.tr

www.tobb.org.tr

Union of Chambers and Commodity Exchanges of Turkey (UCCET)

Atatürk Bulvarı 149

Ankara

TÜRKİE

Telefon: +903124341980

Telefax: +903124181002